

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

– im Folgenden „Lieferant“ –

und

**INDEX-Werke GmbH & Co. KG
Hahn & Tessky
Plochinger Straße 92
D-73730 Esslingen am Neckar**

– im Folgenden „INDEX“ –

Geheimhaltungsvereinbarung

1 Zweck der Vereinbarung

Im Rahmen der Zusammenarbeit kann es sein, dass sich der Lieferant und INDEX geheim zu haltende Informationen offenlegen. Diese Informationen sollen durch diese Vereinbarung geschützt werden. Die offenlegende Parte wird im Folgenden als „**Informationsgeber**“ und die Partei, die geheim zu haltende Informationen erhält. Als „**Informationsempfänger**“ bezeichnet.

2 Geheimhaltungspflicht

- 2.1 Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die ihm von dem Informationsgeber mündlich, schriftlich oder in irgendeiner anderen Form mitgeteilten oder sonst zugänglich gemachten Informationen gleich welchen Inhalts (also z.B. Preislisten, Kundendaten, sonstige Daten, Muster, Zeichnungen und andere technische und kaufmännische Informationen, Geschäftsabsichten, Problemstellungen, Problemlösungen, Software, Unterlagen über gewerbliche Schutzrechte), die als „vertraulich“, „geheim“ oder ähnlich gekennzeichnet oder die ihrer Natur nach erkennbar geheim zu halten sind (nachstehend insgesamt „Geheime Informationen“ genannt), als anvertraute Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und sie **Dritten** gegenüber geheim zu halten.
- 2.2 Keine Geheimen Informationen sind solche Informationen, für die der Informationsempfänger nachweisen kann, dass sie (i) der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, bevor sie dem Informationsempfänger zugänglich gemacht wurden, (ii) ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden, (iii) sich schon zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung rechtmäßig im Besitz des Informationsempfängers befunden haben oder (iv) dem Informationsempfänger von einem dazu berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden.
- 2.3 Geheime Informationen dürfen von dem Informationsempfänger nur zu dem in Ziffer 1 genannten Zweck verwendet und nicht zu anderen, insbesondere eigenen wirtschaftlichen Zwecken genutzt oder verwertet, insbesondere schutzrechtlich ausgewertet, werden. Soweit nicht ohnehin ureberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Informationsempfänger nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von überlassenen Produkten oder Gegenständen des Informationsgebers ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
- 2.4 Der Informationsempfänger wird die Geheimen Informationen ausschließlich solchen Arbeitnehmern zugänglich machen, die die Informationen zur Erfüllung des Zwecks gem. Ziffer 1.1 unbedingt benötigen. Mit den Arbeitnehmern wird der Informationsempfänger

Geheimhaltungsvereinbarung

entsprechende schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen abschließen. Zur Klarstellung: freie Mitarbeiter sind keine Arbeitnehmer, sondern Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

- 2.5 Der Informationsempfänger ist zur Weitergabe berechtigt, soweit der Informationsgeber zuvor schriftlich zugestimmt hat. Ferner ist der Informationsempfänger zur Weitergabe berechtigt, soweit gesetzliche Vorschriften oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen dies fordern; er ist verpflichtet, den Informationsgeber – soweit rechtlich zulässig – hierüber möglichst frühzeitig schriftlich zu unterrichten und den Umfang der Offenlegung möglichst zu beschränken.
- 2.6 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung zur Partei werben.
- 2.7 Die Pflichten gemäß dieser Ziffer 2 gelten für eine Dauer von fünf Jahren über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus. Kommt es zu einer vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Parteien, gelten die Pflichten für die Dauer von fünf Jahren über die Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben unberührt.

3 Keine Einräumung von Rechten

Die Offenbarung von Informationen unter dieser Vereinbarung begründet keinen Stand der Technik im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen des Informationsgebers. Dem Informationsgeber bleibt vorbehalten, die dem Informationsempfänger übermittelten Geheimen Informationen zum Schutz anzumelden. Die Offenbarung von Geheimen Informationen beinhaltet für den Informationsempfänger nicht das Recht, sie ihrerseits zum Schutz anzumelden. Der Informationsempfänger wird aus der Kenntnis von Geheimen Informationen des Informationsgebers keine Rechte auf Vorbenutzung herleiten.

4 Schutz der Geheimen Informationen

- 4.1 Der Informationsempfänger wird alle vom Informationsgeber überlassenen Schriftstücke, Dateien, Datenträger und sonstigen Unterlagen mit Geheimen Informationen getrennt von seinen sonstigen Unterlagen aufbewahren und in besonderer Weise gegen unberechtigten Zugriff schützen.

Geheimhaltungsvereinbarung

- 4.2 Die in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Geheimen Informationen wird der Informationsempfänger durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen schützen, um sowohl den Zugriff Dritter von außen als auch die unberechtigte Nutzung der Informationen durch Mitarbeiter zu verhindern. Handelt es sich um personenbezogene Daten, sind insbesondere technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zu treffen und Mitarbeiter auf Integrität und Vertraulichkeit gemäß Art. 5 Abs.1 lit. f DSGVO zu verpflichten. Besteht der Verdacht eines unberechtigten Zugriffs auf Informationen, ist der Informationsgeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, bei eine erheblichen Sicherheitsvorfall innerhalb von 24 Stunden, zu informieren.
- 4.3 Der Informationsempfänger wird nach Aufforderung durch den Informationsgeber sämtliche Geheimen Informationen einschließlich gefertigter Kopien nach dessen Wahl entweder unverzüglich vernichten oder an den Informationsgeber zurückgeben. Der Informationsempfänger wird zudem schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz Geheimer Informationen ist.
- 4.4 Elektronisch gespeicherte Informationen sind unwiederbringlich zu löschen, wenn eine Rückgabe nicht möglich oder untunlich ist; die Löschung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen von der Löschpflicht sind unbedingt erforderliche EDV-technische Sicherungskopien, die jedoch uneingeschränkt und unbefristet weiterhin der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen

5 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Verpflichtungen des Informationsempfängers aus dieser Vereinbarung – einschließlich insbesondere der Vertragsstrafe – enden, wenn die letzte offengelegte Geheime Information ohne Verletzung dieser Vereinbarung oder sonstigen Rechtsbruch öffentlich bekannt und ohne Weiteres zugänglich wurde. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben unberührt.

6 Vertragsstrafe

- 6.1 Der Informationsempfänger verpflichtet sich, für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Ziffer 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000,00 € zu bezahlen, es sei denn, der Informationsempfänger hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Informationsgeber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

Geheimhaltungsvereinbarung

bestimmt und ist auf Antrag des Informationsempfängers vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

- 6.2 Bei einem andauernden Verstoß gilt jeder angefangene Monat als gesonderter Verstoß.
- 6.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt jeweils vorbehalten; die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die in dieser Vereinbarung bestimmte Schriftform wird auch durch die Textform eingehalten, sofern nicht ausdrücklich abweichend bestimmt. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 7.2 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht, Alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Abschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter wird gemäß Ziff. 10.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung (2018) bestimmt. Der Schiedsort ist Stuttgart, Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl wirksam. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so durch wirksame zu ersetzen, dass der mit der Vereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Dies gilt entsprechend im Falle einer von den Parteien nicht gewollten Regelungslücke oder im Falle von unerfüllbaren Bestimmungen.

Esslingen,

Ort/Datum

Ort/Datum

[Partner]

[INDEX]

Stempel/Unterschrift(en)

Stempel/Unterschrift(en)